

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Baumschutzverordnung der Stadt Bad Reichenhall

Vom 27. Februar 2020 ..... 1

#### Stadt Laufen

Neuerlass der Satzung über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung der

Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen

(Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung) ..... 2

#### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die

Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 3

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain

für das Jahr 2020 ..... 4

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim

für das Jahr 2020 ..... 5

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

#### Baumschutzverordnung der Stadt Bad Reichenhall Vom 27. Februar 2020

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Ziff. 5a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.2.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), folgende

#### Verordnung:

##### § 1

#### Geschützte Bäume

- (1) Auf den Grundstücken innerhalb der in § 2 beschriebenen und in der anliegenden Karte gekennzeichneten Gebiete sind alle Bäume, die einem Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden haben, unter Schutz gestellt. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Stammhöhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Der Schutz gilt auch für langsam wüchsige Bäume, wie zum Beispiel Eiben, Stechpalmen und Scheinzypressen mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr.
- (2) Geschützt sind auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 100 cm Stammhöhe über dem Erdboden 80 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von wenigstens 50 cm und mehr erreicht.

- (3) Geschützt sind auch Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden und die die Maße nach Absatz 1 nicht erreichen.
- (4) Nicht geschützt gemäß Abs. 1 und 2 sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.
- (5) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5000. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist jeweils die Außenkante des dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine Ausfertigung dieser Karte kann während der Dienststunden bei der Stadt Bad Reichenhall eingesehen werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Darstellung in der Karte und der Beschreibung gemäß § 2 ist die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

## § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt abgegrenzt:

### 1. Stadtzentrum

Östlich der Bahnlinie:

Von der Stadtgrenze an der Berchtesgadener Straße bei der Einmündung des Gmainer Feldweges am Hangfuß des Grutensteinhügels hinter der vorhandenen Bebauung nach Nordosten bis zur Schule an der Heilingbrunnerstraße, weiter an der östlichen Grenze des Schulgrundstückes und des Parkplatzes zum Ende der Wisbacherstraße, dann südlich des Hotels Tivoli entlang der Grundstücksgrenze diese Anwesens bis zur Stadtgrenze, dieser folgend bis zum Karlspark, entlang der östlichen Grenze des Karlsparcs, des Karlsgymnasiums, am Hangfuß des Kirchholzes entlang, dem Kloster und dem Friedhof St. Zeno, bis zur nordöstlichen Ecke der Fl. Nr. 55/2, dem Parkplatzverlauf folgend zur nächsten Bebauungslinie der Fl. Nr. 55/12, nordöstlich weiter der vorhandenen Bebauung bis zur Fl. Nr. 187, von dieser weiter zum Waldweg bis zur Fl. Nr. 194/7, dem Hangfußverlauf am Kirchholz folgend bis zum Ende des Froschhammerweges bei Fl. Nr. 231/5, nördlich weiter entlang des Oberhöllerweges (Fl. Nr. 203) bis zur Salzburger Straße, dieser folgend bis zur Einmündung der Glasergasse, entlang der Grenze der Fl. Nr. 247/2 und der Bebauung Am Ulmenhain zurück zur Glasergasse, östlich der Fl. Nr. 141 dem Radweg folgend in Richtung Münchner Allee, über diese zur Nordecke der Fl. Nr. 390/2 (nähe Überführung Loferer Straße), von dieser aus der Bebauungslinie folgend südlich entlang der Bahnlinie zurück zum Ausgangspunkt.

Westlich der Bahnlinie:

Von der Überführung der Loferer Straße (Nordecke Fl. Nr. 131/3) der Bahnlinie folgend nach Südwesten bis zur Südecke Fl. Nr. 547/1 (ca. 250 m vor dem Kirchberger Bahnhof), dann zurück nach Norden entlang dem parallel zur B 21 verlaufenden Fußweg zum Reichenbachknoten, weiter entlang der südlichen Begrenzung der Grundstücke mit den Fr.Nrn. 607 und 631 zur Hallgrafenstraße, diese entlang bis zur vorhandenen Bebauung westlich der Hallgrafenstraße, an deren westlichen Grundstücksgrenzen entlang unter Einbeziehung des Bauhofes, der Stadtwerke und der Feuerwehr zur Dr.-Kühne–Straße, dieser folgend bis zur B 20/21, der B 20/21 folgend bis ca. 80 m nordöstlich der Einmündung der Vogelthennstraße, weiter entlang der vorhandenen Bebauung zunächst südöstlich, dann nordöstlich entlang der Bebauung bis zur Frühlingstraße, dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

### 2. Schwarzbach

Von der Westecke der Fl. Nr. 671 zu deren Südecke, von dort nordöstlich zur Waldgrenze, von dort südlich entlang der Waldgrenze und dem sich anschließenden Hangfuß (Goring) bis zur Südwestecke der Fl. Nr. 657/5, unter Einbeziehung der Fl. Nr. 466/11 im Süden und Westen des Freibadgeländes sowie am Schwarzbach entlang bis zur Reichenhaller Straße, dieser südlich folgend bis zur Südecke der Fl. Nr. 640/1, in nördlicher Richtung folgend der B 21 zum Ausgangspunkt.

### 3. Türk

Von Fl. Nr. 466/7 an der Rainthalstraße in südwestlicher Richtung entlang der bebauten Grundstücke bis zur Nordecke der Fl. Nr. 461/1 (Nähe Untersbergstraße), nördlich der bebauten Grundstücke folgend in westlicher Richtung bis zur Reichenhaller Straße, über die Nordgrenze der Fl. Nr. 444/4 entlang der B 21 bis zur Südwestecke der Fl. Nr. 709/1, weiter über die Südwestecke der Fl. Nr. 440 und der Ostecke der Fl. Nr. 429 zur Ostecke der Fl. Nr. 428, von dort in nordwestlicher Richtung zur Fl. Nr. 427/2, von dort südlich der Bebauung folgend in nordöstlicher Richtung bis zur Ostecke der Fl. Nr. 411/1, weiter in südöstlicher Richtung südlich der Bebauung folgend bis zur Westecke der Fl. Nr. 396/1, weiter über die Ostecke der Fl. Nr. 60/3 in nördlicher Richtung der Bebauung folgend bis zur Ostecke der Fl. Nr. 473/7, von dort westlich der Bebauung über die Südecke der Fl. Nr. 470/1 und die Ostecke der Fl. Nr. 470/4 zum Ausgangspunkt.

### 4. Marzoll

Ab der nördlichen Ecke der Fl. Nr. 109/4 der nordöstlichen Bebauungslinie folgend bis zur Fl. Nr. 342/2 (ehemaliges Rathaus Marzoll), ab der Ostecke des Grundstücks entlang der Römerstraße zurück zum Ausgangspunkt, sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 346, 340/1 und 340/2 und im östlichen Bereich von der Abzweigung Römerstraße / Am Schloßberg, dem Schloßberg folgend entlang dem Ostufer des Schloßweihers bis zur Südecke der Fl. Nr. 25, der südlichen Grundstücksgrenze folgend bis zur Westecke der Fl. Nr. 77/3, entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 77/3 zur Ostecke der Fl. Nr. 10/1, von dort weiter in nördlicher Richtung zur Südecke der Fl. Nr. 82/2, weiter der Bebauung folgend entlang zur Nordecke der Fl. Nr. 33, zur Ostecke der Fl. Nr. 46/3, zur Nordecke der Fl. Nr. 55/2, über die Ostecke der Fl. Nr. 53/4 zu deren Nordecke und weiter zur Nordecke der Fl. Nr. 62, entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 62 zur Rainthalstraße, dieser folgend bis zur Nordecke der Fl. Nr. 67/1 und entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 66 zum Ausgangspunkt.

### 5. Weißbach

Von der B 21 ca. 100 m westlich der Einmündung der Kreisstraße BGL 4 entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 131/3 bis zum Radweg Bad Reichenhall – Weißbach, diesem östlich folgend bis zur Westecke der Fl. Nr. 161/63, weiter der Bebauungslinie folgend, südlich des Grundstücks Fl. Nr. 164 bis zur Südecke von Fl. Nr. 165, von dort zur Südostecke der Fl. Nr. 167, der Grundstücksgrenze entlang und dem Mühlbach folgend bis zur Fl. Nr. 168/2, weiter in nordöstlicher Richtung bis zur Nordostecke der Fl. Nr. 161/59, der Bebauungslinie folgend parallel des Weißbachs, der BGL 4 und der B 21 bis zum Ausgangspunkt und im nördlichen Bereich von der Einmündung der BGL 4 in die B 21 in nordöstlicher Richtung der Bebauungslinie entlang dem Radweg folgend bis zur Nordecke der Fl. Nr. 235/7, der Bebauung östlich folgend zur

Grenzlandstraße, diese überquerend zur Nordecke von Fl. Nr. 279/3, der Bebauungslinie in südöstlicher Richtung folgend, über das Flurstück 323/4 und weiter südlich der Bebauung am Olympiarings folgend bis zur Südecke der Fl. Nr. 207/3, der BGL 4 folgend bis zur Weißbachbrücke, dem Weißbach folgend zum Ausgangspunkt.

6. Staufenbrücke

Von der Überführung der Loferer Straße entlang der Frühlingstraße und der Grabenbachstraße nach Nordosten bis zur Teisendorferstraße, von der Südecke der Fl. Nr. 227/8 und der Bahnlinie entlang nach Norden bis zur Nordecke der Fl. Nr. 227/23, entlang der Grenze der Fl. Nr. 414 bis zur Einmündung der Saalachstraße in die Teisendorferstraße, entlang der Saalachstraße nach Südwesten bis zur Nordecke der Fl. Nr. 230/47 und in gerader Linie weiter parallel zum Damweg hinter der vorhandenen Bebauung bis zur Fl. Nr. 230/82, zurück zum Ausgangspunkt und im südlichen Bereich von der Brücke der Teisendorfer Straße über den Grabenbach entlang dem Grabenbachweg bis zur Nordostecke der Fl. Nr. 210/9, von dort zur Westecke der Fl. Nr. 210/1 entlang deren südlicher Grenze über die Teisendorfer Straße und entlang der Bebauung zur Ostecke der Fl. Nr. 114, deren östlicher Grenze entlang zur Ostecke der Fl. Nr. 114/8, weiter entlang der Bebauung bis zum Grabenbach, diesem folgend zum Ausgangspunkt.

7. Moosham

Das bebaute Gebiet östlich der Salzburger Straße (Mooshamerkurve), begrenzt durch die Salzburger Straße, Teisendorfer Straße und die Wiesengrundstücke Fl. Nrn. 215 (Teil), 219/13, 219 (Teil) und 204.

8. Nonner Unterland

Von der Straße in das Nonner Unterland entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 765/1, weiter entlang der Bebauung der Fl. Nr. 766 und der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 776/1 bis zur Nordostecke der Fl. Nr. 781/2 weiter in Richtung Westen nördlich entlang der Bebauung bis zur Westecke der Fl. Nr. 783/3, weiter zur Fl. Nr. 783/6, von dort weiter zur Straße in das Nonner Unterland, dieser folgend bis zur Hosewasch, der Hosewasch folgend bis zur Südostecke der Fl. Nr. 778/3, von dort zur Straße in das Nonner Unterland, diese entlang bis zum Ausgangspunkt.

9. Am Einfang / Nonner Straße

Das Gebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 979, 979/1, 979/2, 979/3, 990, 991, 992, 993, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004 und 1005.

10. Hainbuchenplatz

Beginnend von der Südecke der Fl. Nr. 948 am Hainbuchenplatz der Nonner Straße folgend bis zur Nordecke der Fl. Nr. 695/4, nördlich der Bebauung folgend zurück zum Ausgangspunkt.

11. Weitwiesenring

Der Hainbuchstraße von deren Einmündung in die Von-Martius-Straße entlang bis zur Westecke der Fl. Nr. 100/54, weiter zur Südecke der Fl. Nr. 100/24, entlang der Von-Martius-Straße zurück zum Ausgangspunkt.

12. Seebachstraße / Lange Gasse

Von der Nordecke der Fl. Nr. 143/27 in südlicher Richtung entlang dem Seebach zur Südecke der Fl. Nr. 143/3, im östlichen Verlauf weiter bis zur Südecke der Fl. Nr. 143/10, nordöstlich weiter zur Ostecke der Fl. Nr. 143/6 und nördlich zur Südecke der Fl. Nr. 100/60, über die Ostecke und Nordecke von Fl. Nr. 100/17 entlang der Von-Martius-Straße zurück zum Ausgangspunkt.

13. Karlstein

Von der St 2101 entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 251 zum Hangfuß des Pankrazfelsens, diesem entlang nördlich der Bebauung des Moserweges bis zur Schmalschlägerstraße, dieser folgend bis zur Nordecke der Fl. Nr. 343/3, von dort zur westlichen Ecke der Fl. Nr. 245/10, weiter der Bebauung folgend bis zur Zwieselstraße, dieser unter Einbeziehung der Fl. Nrn. 381 und 381/2 nach Süden, entlang der Grenze der Fl. Nr. 390/1 und der Bebauung bis zum Seebach, diesem südlich folgend unter Aussparung der Fischzucht und der Fl. Nr. 236 zur St 2101, dieser folgend bis zum Ausgangspunkt.

14. Kirchberg und Pflegerpoint

Gesamter Siedlungsbereich von der Luitpoldbrücke westlich der Saalach entlang dem Saalachweg zum Südtiroler Platz, beginnend an der Südecke der Fl. Nr. 3 (Kirchberg) entlang der Bebauung am Hangfuß der Bürgermeisterhöhe bis zur Staatsstraße auf Höhe der Einmündung des Moserweges, entlang der St 2101 zur Kretabrücke, weiter der Saalach entlang zurück zum Ausgangspunkt.

### § 3 Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

### § 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume, die nach § 1 geschützt sind, zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines Baumes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen im Sinne von Satz 1 dar.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Schädigen im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere:
  - a) das Kappen von Bäumen,
  - b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
  - c) das Abgraben, Ausschachten, Aufschütten oder Verdichten im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, gerechnet jeweils vom Ende der Kronentraufe),
  - d) das Versiegeln des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
  - e) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) soweit sie nicht für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind,
  - f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
  - g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
  - h) das Absenken oder Anstauen von Grundwasser im Zuge von Baumaßnahmen,
  - i) sonstige Eingriffe, die das weitere Wachstum verhindern.
- (5) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern.

## **§ 5 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
2. der fachgerechte Baumschnitt, insbesondere die Kronenpflege, nach den anerkannten Regeln der Technik, zum Zweck der Vorbeugung unerwünschter Entwicklungen und der Förderung vitaler, verkehrssicherer Bäume. Dazu zählen frühzeitige Schnittmaßnahmen – insbesondere im Fein- und Schwachastbereich (Ast mit einem Durchmesser bis 5 cm) bis maximal 15 Prozent des Gesamtkronenvolumens. Schnittmaßnahmen in diesem Umfang dürfen nur alle drei Jahre ohne Genehmigung wiederholt werden.
3. die Entnahme von Totholz
4. die fachgerechte Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen, bestehender Straßen und Bahnbetriebsanlagen sowie der Uferbereiche von Gewässern im Rahmen des Gewässerunterhaltes, einschließlich der Maßnahmen, die auf diesen Flächen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

## **§ 6 Genehmigung und Befreiung**

- (1) Das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag genehmigt werden, wenn
  1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern von Bäumen nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten oder nicht möglich ist.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag bei der Stadt Bad Reichenhall eine Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG gewährt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung, unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 7 erteilen.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung**

- (1) Die Genehmigung nach § 6 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Bäumen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Baumes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann neben dem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden, wenn mehrere in ihrem Potential maßgeblich eingeschränkte Bäume gefällt werden sollen. Dagegen kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Baumarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

- (3) Werden entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die bzw. der sonstige Berechtigte oder die Verursacherin bzw. der Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (6) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 verboten sind, so kann die Genehmigungsbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes getroffen werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten und Verfahren**

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Bad Reichenhall zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas Anderes ergibt. Die Genehmigung und die Befreiung nach § 6 sind bei der Stadt Bad Reichenhall unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Die Stadt Bad Reichenhall kann die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (2) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für diese Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der nach dieser Verordnung zuständigen Genehmigungsbehörde.

## **§ 9**

### **Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder wesentlich verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nicht erfüllt, die gemäß § 7 erlassen wurde, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die Maßnahme nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

## **§ 11**

### **Andere Verordnungen**

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen vom 12.4.2018 außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 10.3.1998 und der Verordnung der Stadt Bad Reichenhall zur einstweiligen Sicherstellung von Bäumen vom 12.4.2018 erteilt wurden, gelten fort.

Bad Reichenhall, 27. Februar 2020  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

## **Stadt Laufen**

### **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2019 (GVBl. 2019, S. 266), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2019 (GVBl. 2019, S. 98), erlässt die Stadt Laufen folgende

## **Satzung:**

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 der Kinderbetreuungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind,
  - a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne der §§ 5 ff. entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine Kinderbetreuungseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 1. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12mal erhoben. Die Gebührenschildner endet mit der Abmeldung oder dem Ausscheiden des Kindes.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 3 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils zu Beginn des Folgemonats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 5 erfolgt.
- (5) Abbestellungen des Essens können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den jeweiligen Gruppen der Kindertageseinrichtung montags bis 09:30 Uhr gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (6) Die Gebühren im Sinne der §§ 5 ff. werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Laufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

### **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) im Sinne der §§ 5 ff. richtet sich nach den Buchungskategorien der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten oder Hort)

#### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- |  |          |
|--|----------|
| • 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 135,00 € |
| • 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 150,00 € |
| • 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 165,00 € |
| • 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 180,00 € |
| • 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 195,00 € |
| • 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 210,00 € |
| • 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt  | 225,00 € |
| • 9 – 10 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt | 240,00 € |

Jeden Monat werden zusätzlich 2,50 € Teegeld und 5,00 € Spielgeld für Bastelmaterial eingezogen.

Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,00 € pro Essen.

- (2) Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 80,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 88,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 96,00 €
- 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 104,00 €
- 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 112,00 €
- 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 120,00 €
- mehr als 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 128,00 €.

Jeden Monat werden für die Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung zusätzlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € und ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Kindergartenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 3,80 € pro Essen.

- (3) Für die Betreuung von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

- 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt: 45,00 €
- 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 60,00 €
- 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 75,00 €
- 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 90,00 €
- 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt 105,00 €.

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt 10,00 €.

Jeden Monat wird für die Schulkinder zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Nimmt ein Schulkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 4,10 € pro Essen.

- (4) Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum folgenden Monat in Absprache mit der Kindertagesstättenleiterin möglich.

## **§ 6 Geschwisterermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 50,00 € gesenkt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nach Reihenfolge der Anmeldung gewährt. Bei gleichem Anmeldedatum bestimmt das Geburtsdatum (ältere Kind) die Ermäßigung.
- (2) Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt das monatliche Tee- und Essensgeld.

## **§ 7 Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**

- (1) Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100,00 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz der §§ 5 ff. angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zu Einschulung bezahlt.
- (3) Das evtl. Restguthaben des Beitragszuschusses verbleibt beim Träger.
- (4) Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren unberührt bleibt das monatliche Tee- und Essensgeld.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen vom 8.7.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8.8.2016 außer Kraft.

Laufen, den 2. März 2020  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainning

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainning über den  
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainning zur  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“  
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),  
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 9.7.2019 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ mit Grünordnungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ der Gemeinde Ainning sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wertstoffverladehalle mit Gleisneubau auf dem Gelände des Stahlwerks Annahütte - Max Aicher GmbH & Co. KG geschaffen werden. Dazu wurde durch die Gemeinde Ainning am 9.7.2019 der Beschluss gefasst.

Das geplante Vorhaben befindet sich östlich des Ortsteils Hammerau in der Gemeinde Ainning. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst gesamt ca. 20.391 m<sup>2</sup>. Der kleinere Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist zweigeteilt und umfasst ca. 10.468 m<sup>2</sup> Planungsfläche im Norden und ca. 2.177 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche im Süden östlich des bebauten Werksgeländes. Somit ergibt sich gesamt eine Planungsfläche von ca. 12.645 m<sup>2</sup>. Der Planungsbereich liegt innerhalb des werkszugehörigen Geländes nordöstlich der bestehenden Werkshallen und nordwestlich des umverlegten Hammerauer Mühlbachs und der Saalach. Die Geltungsbereichsgrenze (nördlicher Teilbereich) im Westen folgt der Grundstücksgrenze bzw. dem bestehenden Gleisbett, sowie Teilbereichen der Werkshalle Adjustage 7 und Adjustage 4 bis zum Lokschuppen. Im Norden wird der Planungsbereich durch die bestehende befestigte Straße, auch „Fischerweg“ genannt, begrenzt. Östlich folgt der Geltungsbereich erst der Grundstücksgrenze entlang des ehemaligen Bachbetts des Hammerauer Mühlbachs, später dem bestehenden ehemaligen Grüngürtel. Der südliche Geltungsbereich umschließt die Ausgleichsfläche A2 und folgt im Osten dem Walser Weg. Auf Höhe des Lokschuppens (Adjustage 4) schließt sich der Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flur-Nummern der Gemarkung Ainning:

Flur-Nr. 1739/2 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1739/23 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1739/25 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1739/26  
Flur-Nr. 1739/34(Tfl.)  
Flur-Nr. 1739/36 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1739/95 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1739/101 (Tfl.)

Flur-Nr. 1781/1  
Flur-Nr. 1785 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1790/1 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1790/2 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1790/4 (Tfl.)  
Flur-Nr. 1790/15  
Flur-Nr. 1804 (Tfl.)

Der Umgriff ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom



## 11. März 2020 bis 14. April 2020

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Wertstoffverladehalle mit Gleisanschluss Annahütte“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist der vom Planungsbüro Logo Verde, Landschaftsarchitekten GmbH, Isargestade 736, 84028 Landshut ausgearbeitete Entwurfsplan in der Fassung vom 9.3.2020 mit folgenden Anlagen:

- Begründung vom 9.3.2020
- Umweltbericht vom 9.3.2020
- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 15.3.2019
- Maßnahmeplan 9.3.2020
- Schallschutzgutachten vom 5.12.2019
- Bestandslageplan 9.3.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.3.2019

### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 5. März 2020  
Gemeinde Ainring

**Eschlberger**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## Gemeinde Bayerisch Gmain

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.097.870 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.093.230 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<b>4.640 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.427.210 € 6.105.280 € <b>321.930 €</b>
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.037.500 € 2.177.000 € <b>-1.139.500 €</b>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 94.776 € <b>-94.776 €</b>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<b>-912.346 €</b>

ab.

## § 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

## § 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 30.11.2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

## § 5

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:                     | 500.000 € |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: | 250.000 € |

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 17. Februar 2020  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Wierer**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.794.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.361.600,00 €

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 320 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 310 v. H. |

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 14. Februar 2020  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

---